1) 2013 II p (A) Hausarbeit 4/5.6.13

Hat A einen durchsetzbaren Anspruch auf Übertragung des EV betreffenden Patents?

A könnte einen Anspruch auf Übertragung des Patents gem. §8 S.2 PatG haben.
Dann müsste er §8 S.1 PatG Berechtigter sein, dessen Erfindung von Nichtberechtigten AG angemeldet worden sein.
Fraglich ist ob AG Berechtigter ist.
Gemäß §7 I PatG gilt vor dem DPMA der Anmelder als berechtigt.
Angemeldet hat das Patent die AG am 4.1.2010 ohne Wissen des Erfinders A.

Gemäß §6 S.1 PatG stehen das Recht auf das Patent dem Erfinder oder seinen Rechtsnachfolger.

AG könnte im Rahmen der Rechtsnachfolge somit Berechtigter Anmelder sein.

Die Rechtsnachfolge wird bei Arbeitnehmern durch das Arbeitnehmererfindergesetz geregelt.
A ist Angestellter im Sinne von §1 ArbEG n.F.
(n.F. Fassung ArbEG von 1.10.09)
Fraglich ist jedoch welche Fassung des ArbEG gilt die n.F oder die a.F. (alte Fassung gültig bis 30.9.)
Die Anmeldung EV wurde am 4.1.10 angemeldet, hier könnte somit das ArbEG n.F. gelten. Die Anmeldung EV ist jedoch inhaltlich mit der ursprünglich eingereichten Anmeldung sprachlich

von 30.9.09. Verbesserg oder Verschlimmerung Jahre nicht stattgefunden.
Die Anerkg v. 30.9.09 wurde tatsächlich wie ganz in anderer Sparte ausgeübt.
Eine grundsätzliche Übersetzung gem § 141 PatV wurde jedoch nicht innerhalb der Dreimonatsfrist (d.h. bis zum 30.12.09) gem § 35 I PatG angemeldet. Dies hat zur Folge, dass die ursprüngliche Anerkg gem § 35 II PatG als nicht erfolgt gilt.
Unabhängig von dem Schicksal der ursprünglichen Anerkg hatte A.G. durch seine Patentabteilung PA Kenntnis von der Erfindg spätestens am 30.9.09 da A.G. diese Erfindg dem angemeldet hat.
Es gilt somit gem § 43 III ArbEG n.F. für diese Erfindg das ArbEG a.F. (gültig bis 30.9.09 einschließlich)

Meldepflicht.
Fraglich ist, ob A seiner Meldepflicht gem § 5 I ArbEG nachgekommen ist.
Demnach hatte A die Erfindg dieser gesondert schriftlich der Arbeitgeberin melden müssen.
Die Meldg erfüllt sie jedoch dann der BGH Entscheidg „Haftetikett" wenn der Arbeitgeber die Kenntnisse zur Erlangung der Anmeldung erhalten hat, diese Anmeldet es dabei die entsprechende „wahre" Erfinder angibt.

In diesen Fall ist der Antrag Anmeldetag als Eingangstag der ordnungsgemäß erstellten Meldung anzusehen.

Fraglich ist, ob AG der Bestätigungspflicht nachgekommen ist?
Gem. § 51 S. 3 ArbEG a.F. hat der Arbeitgeber den Zeitpunkt des Eingangs (Fiktion 30.9.09) unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
Eine Bestätigung ist schließlich nicht erfolgt, sonst hätte A nicht am 23.1.10 nachfragen müssen. Diese Anfrage nach einer Aussage mit erhalten haben.

Fraglich ist ob PA gegenüber A die Anmeldeunterlagen vorenthalten konnte, da sie die Diensterfindung beanstandete.
A wurde als Erfinder angesehen, somit hätte gem. § 15 I ArbEG die AG der A Abschrift der Anmeldeunterlagen zukommen lassen müssen gem. § 15 I 2. Satz ArbEG. Die Forderung ist unverzüglich und erstmalig nach Schriftwechsel zu fordern.
PA konnte somit nicht Anmeldeunterlagen vorenthalten.

Fraglich ist ob das Recht von A auf AG übergegangen ist.
Gem. § 6 II ArbEG n.F könnte die Inanspruchnahme fiktiv nach Ablauf von vier Monaten gelten.
Gem. § 43 III ArbEG n.F i.Vm. § 6 ArbEG a.F. hat

(4)

die Inanspruchnahme durch schriftliche Erklärung (§ 126 I BGB) gegenüber der Arbeitnehmerin A zu erfolgen. Gemäß § 6 II 2 S 2 HS Arbeitsvertrag a.F. ist die 14-Erklärung bis zum Ablauf von vier Monaten nach Eingang der ordnungsgemäßen Entgeltabrechnung abzugeben. Vorliegend gilt die Frist als ordnungsgemäße Frist. Eine schriftliche 14-Erklärung gegenüber A ist nicht erfolgt.

Die AG kann somit nicht Rechtsnachfolger sein, da die Übertragung frei gemäß § 8 IV 3 Arbeitsvertrag a.F. gewonnen ist.

Das die Rechte auf das Paket hat somit gem § 6 Abs 1 der Eigentümer A.

Da die Anfrage am 6.3.11 erhalten wurde haben gem. § 58 I PatG die gesicherten Wirkungen des Patentes ein.
Gem. § 8 S. 2 PatG könnte A die Übertragung des Patents von AG verlangen.

Die Verletzungsansprüche nach den Sätzen 1 und 2 Abs. 1 sind fraglich ist ob AG diese schuldhaft wäre?
Gem. § 8 S. 3 PatG kann der Anspruch nur innerhalb der Sätze 4 und 5 innerhalb einer Frist von 2 Jahren (d.h. bis zum 6.3.13) geltend gemacht werden.

Unbekannt ist, ob A ggü § 85.4 PatG einen Einspruch wegen vorsätzlicher Entnahme (gem § 1 II Nr 3 PatG) erhoben hat.
§ 85.4 PatG ist somit nicht einschlägig.

Fraglich ist ob gem § 85.5 PatG der Patentinhaber beim Erwerb des Patentes nicht in gutem Glauben war.
Gem § 932 II BGB wäre der Erwerber nicht in gutem Glauben wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, dass die Sache nicht der Veräußerer gehört.
Fahrlässig handelt gem § 276 II BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausser Acht lässt.
Die AG hat eine eigene Patentabteilung eingerichtet die exklusive sämtliche Angelegenheiten des Arbeitnehmererfinderrechts zuständig ist.
Die BGH-Karte Hitzdraht-Entscheidung wurde in 2006 veröffentlicht, sodass diese schon eine Prüfung der Sorgfaltspflicht entspricht wenn die entsprechende aktuelle BGH-Rechtsprechung nicht berücksichtigt wird.
Ferner sind die Mitteilungspflicht gem § 5 I S. 3 ArbEG a.F und die Nichtinformation gem. § 15 ArbEG auch als Prüfung der Sorgfaltspflichten des Arbeitgebers anzusehen.
Da der AG nicht grob fahrlässig gehandelt hat war er beim Erwerb nicht in böser Glaube gem. § 85.5 PatG.
A hat somit gem § 85.3 PatG einen durchsetzbaren Anspruch auf Übertragung.

Frage 1

Hat A gegen AG ein Anspruch auf Vergütung.

Wie oben festgestellt ist die Erfindung frei geworden gem. § 8 I 3 ArbEG a.F.

Somit hat der Arbeitnehmer seinen Anspruch auf angemessene Vergütung gem. § 9 I ArbEG a.F.

A könnte jedoch ein Anspruch auf Herausgabe des gesamten Nutzens gem. §§ 818 I, 812 BGB (i.V.m. PatG) haben.
Dann müsste die AG etwas ohne rechtlichen Grund erlangt haben, durch Leistung eines anderen.
A hat die Erfindung gemacht (Leistung eines anderen)
die Erfindung ist frei geworden (ohne rechtl. Grund)
wobei AG Anmeldung und die Nutzung der Erfindung aus seiner Sicht (etwas erlangt haben).

Gemäß §§ 818 I, 812 BGB (i.V.m. PatG) müsste A wie ein freier Erfinder behandelt werden
gemäß der Richtlinie für Vergütung Arbeitnehmererf. (Tabelle 455)
müsste ca. S. 21 (Punkt 37) dem Arbeitsfaktor auf 100% gesetzt werden.
Bei vorgenommener Anpassung seiner Erfindung müsste A im Vergleich hierzu Stellung in Betrieb Gruppe (c) 3-4
Größe der Aufgabe (b) 1-2
Stellung der Aufgabe (a) 3-4
a+b+c = 7-10

eine Arbeitsfaktor von ca. 13 - 21%
A hat somit einen Anspruch auf Vergütung gem. §§ 818, 812 BGB / i.V.m. PatG

(6a) 7

Parallel könnte A Raum Schutzanspruch
gem § 139 II Satz 6 haben.

Dann müsste A vorsätzlich gehandelt haben
A hat vorsätzlich agiert und vorsätzlich
nicht in Notwehr gehandelt, sogar noch auf
die Notwehrsituation mit Tötungsvorsatz reagiert.

Der Strafmilderungsanspruch könnte gem § 189 II S. 2
Satz 1 in Form der Grenzanalogie selbst
gemacht werden.

~~17~~ 8

Frage 2

a) Anspruch auf angemessene Vergütung aus Vertrag (10TE)

Fraglich ist vorerst, ob das alte oder neue Arbeitsverhältnis anwendbar ist.

Die schriftliche Ergänzungsvereinbarung (EV) E2 wurde am 29.9.09 persönlich übermittelt.
Textform erforderlich ges. § 5 I AbeG n.F., ist erfüllt, sogar Schriftform erforderlich (§ 126 I BGB) (§ 5 ist relevant für § 5 I AbeG a.F.)

Fraglich ist ob AG den Zugang bestätigt hat.
Ges. § 5 I S. 2 AbeG n.F. hat unverzügliche Bestätigung in Textform zu erfolgen.
Sowohl Unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) ist als auch überhaupt eine Bestätigung ges. § 5 I S. 2 AbeG n.F. erfolgt.
Fraglich ist ob die ET wirksam bei AG eingegangen ist.
Ges. § 130 I BGB wird eine Willenserklärung dann in der Zeitpunkt wirksam in welche sie ihm zugeht. Die ET wurde persönlich übergeben, somit war der Zugang der ET bei Arbeitgeber am 29.9.13. (1. Tag) irrelevant ist ebenfalls ein anderes Datum auf der ET gem. § 43 III Abeg n.F. gilt somit das Abeg a.F. (bis 30.9.09)
Schriftformerfordernis (126 BGB) ges. § 5 I S. 1 Abeg a.F. ist erfüllt.

~~8~~ 9

Anspruchsnorm E2

Gem § 6 II ArbEG a.F ist die Erfindung in Anspruch zu nehmen und die Erklärung muß innerhalb von vier Monaten bei A eingegangen sein (d.h. bis 29.1.09)

Die Inanspruchnahme ist ~~eine~~ zwar schriftlich ~~noch~~ jedoch nicht innerhalb der Frist (Eingang 01.04.09) gegenüber A erklärt worden, es gilt somit die Freigabefiktion gem. § 8 I N3 ArbEG a.F.

Angebot auf Vergütung 10T€?

Das Angebot vom 26.3.10 auf Vergütung ~~gem.~~ ~~vorab~~ ist an A gerichtet, egal ob es sich bei A um eine Diensterfindung bzw. freigewordene Erfindung ~~oder~~ handelt gar unfreie Erfindung handeln könnte.

Mit ist a dieses Angebot gebunden gem § 145 BGB Das Angebot wurde gem § 146 BGB nicht von A angenommen, somit erlosch das Angebot.

A hat somit keinen Anspruch auf Vergütung von 10T€ aus § 9 I ArbEG a.F und § 12 I ArbEG a.F. | X1 freigewordene Erfindung

A könnte jedoch einen Anspruch auf Vergütung gem § 8 Satz 1 §§ 812, 818 I BGB ~~als~~ i.V.m § 139 Satz 1 (Vindikation) haben. (11/14 Satz 1)

Anstelle Anspruch auf Schadensersatz (Vindikation) ist gem § 139 Satz 1 denkbar

Q 10

1a Hilfsgutachter: Dienstpflicht (A Filius)

Sollte der 1.12.09 doch der relevante Eingang bei der Postabteilung sein, so würde das neue AbcG (in der Fassung gültig ab 1.10.09) gelten.

Test for erforderlich C2 ist ge. S. 7 erfüllt (§5 I AbcG n.F.)

Die Voranmeldefrist für Inanspruchnahme wäre am 1.3.10 abgelaufen, jedoch (A Filius ges. §6 II AbcG n.F. Schreiben a 25.3.10 verspätet aber wegen Filius relevant.
Angebot über 10T€ a 1.4.10 bei A eingegangen
⇒ §9 I AbcG n.F. i.V. §12 I AbcG n.F. zunächst erfüllt.
Arzt jedoch ist Schreiben vom 6.4.10 abgelehnt gem §146 GB
Angebot seitens AG erlischt mit Ablehnung
A hat somit keine Ansprüche auf 10T€

(10) 11

2b Verjährung bei freigewordener Eigg 15T€
wird festgestellt beschränkt sich der Anspruch auf
Verjährung des § 9 AbG a.F.
Es besteht jedoch Verjährungsanspruch gem. § 818 III BGB (i.V.m. 141a BauG)
auf Herausgabe der Bereicherung des A

Parallel dieser Konkurrenz zum Verjährungsanspruch aus § 139 II S. 3 BauG ist AG fällig,
da AG die Eigg vorsätzlich unterließ.

Da Festsetzung + ausführlicher Begründung ebenfalls
um 15T€ festgesetzt wurde sind
sowohl der Verjährungsanspruch des § 139 II S 3 BauG
oder § 818 I BGB i.V.m. 141a BauG gerade Treu und
Glauben (242 BGB) nicht innerhalb der 15T€ zum Nehmen.

(AT) 12

26 Hilfsgutachten: AT Filiale bzw. rechtzeitig AT

Falls die Dienstpflicht rechtzeitig in Anspruch genommen worden wäre, so wäre AG gem. § 9 I ArbEG n.F. zur angemessenen Vergütung verpflichtet. Da aber erste Vorschlag gem. § 12 I ArbEG n.F. abgelehnt wurde, hat der Arbeitgeber AG gemäß § 12 III S. 1 ArbEG festgesetzt.

AT hat gem. § 12 IV ArbEG der Festsetzung umgehend, d.h. innerhalb der 2 Monatsfrist widersprochen.

Fraglich ist ob AT noch Anspruch auf Vergütung i.H.v. 15 T€ hat.
Gemäß § 12 III ArbEG n.F. hat der AG die Vergütung festzusetzen und (ein) AT) entspricht der Festsetzung zu zahlen.
Dies fällt maßgeblich davon ob der Vergütung widersprochen wird oder nicht.

AT könnte aber Schadensersatz gem. § 280 I ArbEG n.F. anspruch, bzw. gem. § 38 I ArbEG n.F. auf angemessene Vergütung bei der zuständigen Schiedsstelle (§ 39 I ArbEG n.F., 143 Patg., Talon Nr. 3151 über die Voraussetzung des § 37 ArbEG klagen.

Da bei E3 alle Daten nach dem 1.10.09 sind, soll bei E3 nur das neue ArbG „n.F." wird weggelassen.

Frage 3 E3 Anspruch A gegen AG (13)

A ist Angestellter i.S.d ArbG n.F

Bei der „Meldung" von A liegt paketfähige Ebene i.S. von § 2 ArbG vor?

Ja, da identisches Steuerungsgut mehrere später zu Paket zusammengefasst werden.

Hierbei handelt es sich um Dienstleistung gem. § 4 II Nr. 3 UStG

Fraglich ist ob Dienstleistung PA bzw AG gemeldet im Text gemeldet werde.

Die Meldung seines A waren vollständig gemeldet.

A hat sie jedoch nicht seinem Arbeitgeber bzw. der Paketabholung gemeldet.

Welche Meldepflicht aus?

U ist ebenfalls Angestellter wie A

U arbeitet jedoch in der Reinigungsabteilung und nicht in der von Arbeitgeber bestimmten Stelle, der Paketabholung. U sollte nur Behandlung übernehmen.

Die Erforderlichkeit wäre dann der Arbeitgeber zugegangen, wenn sie der Arbeitgeber entsprechend der § 130 I S. 1 BGB zugegangen wäre.

U vertritt jedoch nicht die Arbeitgeberfunktion des AG.

Allerdings zustandig ist bei AG die Paketabholung.

U hat nicht die von mir bekleidet die ETTS für AG entgegenzunehmen.

Klausur 17.12.13 Seite 5 von 12

(14)

Des weiteren war bekannt, dass A persönlich bekannt, dass K nicht ordnungsgemäß verändert war, da A quasi an Degradierungsbeschluss mit dem nicht gewirkt hat.
A hat somit die eigene Sorgfaltspflicht verletzt da er in die Unveränderlichkeit wusste und das vertrauliche Dokument K angefertigt hat.
Ferner hat er seine Sorgfaltspflicht dergestalt verletzt, da A die Ausgabebestätigung gem. § 5 I S. 3 AbgG und die IA-Erklärung gem. § 6 I AbgG sowie die Annahmeerklärung gem. § 15 I S. 1 AbgG erwarte durfte.
A hätte bei PA nachfragen müssen.

Da die E3 am 9.5.12 veröffentlicht wurde liegt gem. § 3 I Nr. 2 PartG die Annahme ca 18 Monate vorher, d.h. E3 wurde um die 9.11.2010 angenommen bzw. am 7.5.10 von JS gemeldet. A hätte also ein halbes Jahr nachfragen können, wie es um seine vermeintliche Ehrung E3 stehe würde und im Zweifelsfall die E3 noch als neu hätte können.

Fraglich ist ob sich A aufgrund seines Verhaltens mit Schadensersatzpflicht gegenüber AG gesetzt hat, da JS die E3 neu einsortiert und eigenständig AG somit zusätzlich Arbeit gemacht hätte.

Gemäß § 6.5.2 PatG gilt, das das Recht
das auf die Erfindung des Erfinders, der die
Erfindung zuerst beim DPMA angemeldet hatte.
→ sogenanntes „first-to-file" Prinzip.
PA ist im Nov. 2010 zu dem Ergebnis gekommen,
das JS die EE erworben hat und JS als
Erfinder zu nennen war, da EE a. 7.5.10 angegeben war.
Da aber EE seines A hat PA erst am 9.5.12 Klarheit erlangt.

Sollte AG noch eine US-Anmeldung haben,
so würde hier das „first-to-invent"
Prinzip gelten
und in der USA müsste JS als Erfinder
bestimmt werden und das Patent erteilt werden.
Für diese Klärung müsste ein spezialisierter
Labor hinzugezogen werden.

Anspruch A US JS?
Der Anspruch entspr. DPMA Anmeldung
da first to file Prinzip gilt.

4 A: Ein neuer Vertrag zu Paket wurde?

Es gilt n folgende das neue Arbeitsverh

für § 613 a I 1 BGB habe der Erwerber oder sein Rechtsnachfolger Recht auf das Paket.
A ist Erwerber.
Fraglich ist ob AG Rechtsnachfolger ist.
Prüfung
A hat seine Erklärung gem ~~§ 613 III~~ § 18 Schriftform
ArbEG am 21.2.2013 der AG mitgeteilt und für § 4 I, III ArbEG widerspruchsfrei dass es sich um eine freie Erfindung handelt.

Mit der Schriftform hat A von den Voraussetzungen die in § 18 II ArbEG vorgesehen sind die Textform erfüllt.
Der A war nicht von der Befreiung gem § 18 III ArbEG erfasst die Erfindung nicht anzubieten, da die AG in dieser Branche Forschungsabteilung betreibt.

Rechte AG?
Gemäß § 18 II ArbEG hat der Arbg. AG innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung durch Erklärung in Textform a den Arbeitnehmer zu bestätigen dass es sich um keine freie sondern um eine gebundene Erfindung handeln wurde

Arbeitnehmer

Dienstleistungen sind gem. § 611 alle Erfolge die während des Arbeitsverhältnisses entweder gem. § 611 I AGB aus der die Arbeitnehmer übliche Tätigkeit oder gem. § 611 II AGB nachgelebt auf Erfolg oder Arbeit des Betriebes dienen.

Eine Dienstleistung könnte gem. § 611 II AGB vorliegen, falls die AG ihre Forschungstätigkeit im Nylon bereits gelagert hat.
AG hätte jedoch bis zu 24.5.13 dies gegenüber A bestätigt müssen.
→ dies ist nicht passiert.
Die Rechte an der Erfindung liegt somit bei A.

Fraglich ist, ob die IA-Erklärung am 24.5.13 fristgerecht war.
AG hat die Inanspruchnahme gegenüber A am 24.5.13, innerhalb der Viermonatsfrist gem. § 6 I, II AGB gegenüber erklärt.
Das könnte fristgerecht sein, es hat sich jedoch um eine als „freie" Erfindung gekennzeichnete ErfM gehandelt.
Gem. § 18 II 2. HS. kann der AG im Falle der Nichtbeanspruchung der ErfM nach Ablauf der 3 Monats-Frist als Erfindung nicht mehr als Diensterfindung in Anspruch nehmen.

Somit gilt die IA-Erklärung gem. § 6 II AGB nicht für freie Erfindungen.

Da AG nicht fristgemäß die Frau Offerte
bestätigt hat, hat A Recht a der
Erfindung und darf die Offerte gem § 6 PatG
als Erfinder und Inhaber anmelden.
in eigenem Namen

A hat jedoch die Anbietungspflicht gem
§ 19 I ArbEG zu beachten.
Somit der Arbeitgeber muss A
der AG mindestens ein nicht ausschließliches
Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen anbieten.

Dieses Angebot ist nicht gleichzeitig mit der
Meldung nach § 18 abzugeben sondern (19 I S 2 ArbEG)
und muss somit noch abgegeben werden.
weitere
A hat der 3 Monats Zeit gem § 19 II ArbEG
das Angebot anzunehmen.

Ende

www.kandidatentreff.de